S 4 U 298/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 298/00
Datum	27.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 124/03
Datum	10.11.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 27. MÃ¤rz 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls vom 12.01. 1984 Verletztenrente. Wegen der Folgen eines weiteren Arbeitsunfalles wÃ¼rde fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum eine MdE um 10 v.H. zur RentengewÃ¤hrung ausreichen.

Bei dem Arbeitsunfall am 12.01.1984 zog sich der KlÃ¤ger eine Fraktur des rechten Schulterblattes zu. FÃ¼r die Zeit bis 31.12. 1984 erhielt er deshalb eine GesamtvergÃ¼tung.

Am 12.11.1999 beantragte er eine erneute Bewertung der Unfallfolgen. Die Beklagte holte hierzu ein Gutachten des OrthopÃ¤den Dr.H. vom 27.03.2000 ein. Der SachverstÃ¤ndige fand im Wesentlichen seitengleiche funktionsspezifische

Befunde der Schultergelenke. Nach den messtechnischen Daten lagen geringfÃ¼gige EinschrÃ¤nkungen der AuÃen- und Innenrotation des rechten Arms unter Abduktion vor. Zeichen der VerschmÃ¤chtigung der Muskulatur am rechten Oberarm waren nicht festzustellen. Die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit schÃ¤tzte der SachverstÃ¤ndige mit unter 10 v.H. ein.

Die Beklagte lehnte deshalb mit Bescheid vom 13.06.2000 die GewÃ¤hrung von Verletztenrente ab und wies den Widerspruch des KlÃ¤gers mit Widerspruchsbescheid vom 30.08.2000 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Im anschlieÃenden Klageverfahren hat der KlÃ¤ger Verletztenrente fÃ¼r die Zeit ab 30.08.1999 begehrt.

Das Sozialgericht hat den KlÃ¤ger durch den Facharzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie R. untersuchen lassen. Auch dieser SachverstÃ¤ndige hat beim KlÃ¤ger eine leichte BewegungseinschrÃ¤nkung im Schultergelenk gefunden, die er mit einer MdE unter 10 v.H. einschÃ¤tzt. Bei der Bewertung nimmt er Bezug auf Mehrhoff/Muhr, Unfallbegutachtung 1999.

Auf Antrag des KlÃ¤gers nach Â§ 109 SGG hat das Sozialgericht ein Gutachten von dem OrthopÃ¤den Dr.B. vom 20.12.2002 eingeholt. Als weitere Unfallfolgen sieht der SachverstÃ¤ndige eine Verformung des subacromialen Gelenkraumes und KnorpelschÃ¤den im Gelenk zwischen Pfanne und Kopf. Durch einen anderweitig bedingten Schaden der WirbelsÃ¤ule sei die Ausgleichsbewegung in die Reklination beim OberkÃ¶rper des KlÃ¤gers behindert. Von daher wirke sich der Verlust der HochrotationsfÃ¤higkeit am rechten Arm doppelt ungÃ¼nstig aus. Die MdE betrage 10 v.H.

Hiergegen hat die Beklagte unter Bezugnahme auf ihren beratenden Arzt, den Chirurgen Dr.H. , geltend gemacht, dass das beim KlÃ¤ger objektivierte BewegungsausmaÃ der rechten Schulter nur eine MdE unter 10 v.H. bedinge und das Impingement-Syndrom nicht unfallbedingt sei, da es links stÃ¤rker als rechts ausgebildet sei.

Mit Urteil vom 27. MÃ¤rz 2003 hat das Sozialgericht die Klage als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Es hat sich dabei auf die SachverstÃ¤ndigen R. und Dr.H. gestÃ¼tzt und unter Bezugnahme auf Mehrhoff/Muhr die von dem SachverstÃ¤ndigen R. festgestellten BewegungseinschrÃ¤nkungen als nicht ausreichend fÃ¼r eine MdE um 10 v.H. angesehen.

Mit seiner Berufung verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren weiter.

Er beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 27. MÃ¤rz 2003 und den Bescheid der Beklagten vom 13.07.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.08.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm anlÃ¤sslich der Folgen des Arbeitsunfalls vom 12.01.1984 Verletztenrente ab 30.08. 1999 zu gewÃ¤hren. Hilfsweise beantragt er, ein weiteres Gutachten nach Â§ 106 einzuholen, hilfsweise ein Gutachten nach Â§ 109 SGG von

dem bereits benannten SachverstÃ¤ndigen Dr.F â¦

Er stÃ¼tzt sich dabei auf das Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr.B. und ist der Meinung, dass die von Dr.B. weiter festgestellten Unfallfolgen noch zusÃ¤tzlich gutachterlich abgeklÃ¤rt werden mÃ¼ssten.

Mit Schreiben vom 26.09.2003 hat der Senat dem KlÃ¤ger mitgeteilt, dass das Recht nach Â§ 109 SGG als verbraucht betrachtet werde.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter einverstanden erklÃ¤rt.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren die Akte der Beklagten und die Akten des Sozialgerichts Regensburg in dem vorangegangenen und einem weiteren Klageverfahren. Auf ihren Inhalt wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die vom KlÃ¤ger form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig; eine BeschrÃ¤nkung der Berufung nach Â§ 144 SGG besteht nicht.

Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Die Entscheidungen der Beklagten und des Sozialgerichts, dass dem KlÃ¤ger keine Verletztenrente zustehe, weil die unfallbedingte Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit nicht wenigstens 10 v.H. erreiche, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Das Gericht weist die Berufung aus den GrÃ¼nden des angefochtenen Urteil des Sozialgerichts Regensburg als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und sieht nach Â§ 153 Abs.2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

Die Einwendungen des KlÃ¤gers hiergegen greifen nicht durch. Das Sozialgericht hat bereits Ã¼berzeugend dargelegt, warum es den gutachterlichen Feststellungen des Dr.B. weder in der Annahme der Unfallfolgen noch in der Bewertung der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit gefolgt ist. DarÃ¼ber hinaus ist der UrteilsbegrÃ¼ndung zu entnehmen, dass unabhÃ¤ngig von der Frage, ob weitere Unfallfolgen vorliegen, die beim KlÃ¤ger an der rechten Schulter objektivierbaren Funktionsdefizite nach den im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung Ã¼blichen BewertungsmaÃstÃ¤ben keine MdE um 10 v.H. begrÃ¼nden kÃ¶nnen. Auf diese Funktionsdefizite kommt es jedoch nach Â§ 56 Abs.2 SGB VII fÃ¼r die Bewertung der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit an.

Der Einholung eines weiteren Gutachtens nach Â§ 106 SGG bedurfte es nicht. Der Sachverhalt ist sowohl bezÃ¼glich der Unfallfolgen als auch bezÃ¼glich der Grundlagen fÃ¼r die Beurteilung der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit durch SachverstÃ¤ndigengutachten ausreichend ermittelt. Die Tatsache, dass einzelne

Punkte unter den SachverstÃ¤ndigen kontrovers geblieben sind, zwingt nicht zur Einholung eines weiteren SachverstÃ¤ndigengutachtens, soweit Gutachten vorliegen, auf die ein Gericht seine Entscheidung stÃ¼tzen kann. Das Gericht kann hierbei seine Ãberzeugung auch auf die von der Beklagten vorgelegte Stellungnahme eines von dieser eingeschalteten SachverstÃ¤ndigen stÃ¼tzen.

Auch der Antrag nach Â§ 109 SGG auf AnhÃ¶rung eines vom KlÃ¤ger bezeichneten SachverstÃ¤ndigen war abzulehnen. Von dem Recht nach Â§ 109 SGG hat der KlÃ¤ger bereits im Klageverfahren Gebrauch gemacht. Einem weiteren Antrag muss nicht mehr gefolgt werden, es sei denn, es lÃ¤gen besondere UmstÃ¤nde vor, die Anlass zu einer erneuten AnhÃ¶rung eines solchen SachverstÃ¤ndigen gÃ¤ben (vgl. Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 7. Auflage, Â§ 109 Rdnr.10a m.w.N.). Solche Gesichtspunkte sind vom KlÃ¤ger nicht vorgetragen und fÃ¼r das Gericht auch nicht ersichtlich.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten stÃ¼tzt sich auf Â§ 192 SGG und folgt der ErwÃ¤gung, dass der KlÃ¤ger in beiden RechtszÃ¼gen nicht obsiegt hat.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.02.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024